

Der Inhalt der Flurstücke ist doppelt zu berechnen. In der Regel wird die erste Berechnung unter Benutzung von Feld- und Kartenmaßen, die zweite aber rein graphisch ausgeführt. Dabei ist eine etwaige Veränderung des Kartenpapiers in Rechnung zu stellen. Die beiden Berechnungen sind von verschiedenen Bearbeitern auszuführen. 73. Einzelberechnung

Die Berechnung der Flächen der Nutzungsarten und der Schätzungsabschnitte wird auf der Schätzungskarte (Nr. 70) vorgenommen.

Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen dürfen — je nach dem Maßstabsverhältnis der Karte im Höchsthalle 74. Fehlergrenzen

bei 1:500 um  $d = 0,2 \sqrt{F} + 0,0003 F$

bei 1:1000 um  $d = 0,4 \sqrt{F} + 0,0003 F$

bei 1:2000 um  $d = 0,8 \sqrt{F} + 0,0003 F$

bei 1:5000 um  $d = 2,0 \sqrt{F} + 0,0003 F$

voneinander abweichen ( $d$  und  $F$  in qm).

Die sich hieraus ergebenden Werte sind in den beiliegenden Tafeln zusammengestellt.

Innerhalb dieser Grenzen müssen auch die Summen der Flächen der Flurstücke mit dem Gesamtflächeninhalt übereinstimmen.

Abweichungen, welche die Fehlergrenze überschreiten, sind aufzuklären und die Berechnungen zu berichtigen.

Die Mittelung der Ergebnisse der Einzelberechnungen und die Zurückführung auf die aus der Massenberechnung sich ergebenden Sollflächen erfolgt in dem Vordruck „Mittelung und Abstimmung“. 75. Mittelung und Abstimmung

Die Flächeninhalte der beiden Einzelberechnungen werden gemittelt, es sei denn, daß einer der beiden Berechnungen wegen ihrer höheren Genauigkeit der Vorzug zu geben ist.

Die Abstimmung der Flächen der einzelnen Abschnitte auf den endgültigen Flächeninhalt der Flurstücke wird im Flächenberechnungsheft vorgenommen.

Erstrecken sich in den Rahmenkarten Flurstücke über mehrere Blätter, so sind sie mit ihren Abschnitten im Flächenberechnungsheft an besonderer Stelle zusammenzustellen.

## G. Buchungsarbeiten und Offenlegung

Die Übernahme und die Offenlegung der Neumessungsergebnisse erfolgt nach den Vorschriften des Liegenschaftskatasters. 76.

## H. Erneuerung der Karten ohne Neumessung

In den Fällen, in denen die Notwendigkeit einer Erneuerung der Flurkarten vorliegt (Nr. 1 b), eine Neumessung aber nicht durchführbar ist, können gleichwohl neue Karten auf einem der nachstehend angegebenen Wege hergestellt werden: 77.

- a) unter Zugrundelegung der bisherigen Karte und der dazugehörigen Messungsunterlagen im alten oder einem neuen größeren Maßstabsverhältnis (zeichnerische Erneuerung),
- b) durch Neukartierung nach vorhandenen, in das Netz der Landestriangulation eingefügten Messungsunterlagen (vermessungstechnische Erneuerung).

Bei der zeichnerischen Erneuerung wird die Darstellung in der bisherigen Flurkarte zugrunde gelegt; die Neuzeichnung besitzt daher nur deren Genauigkeitsgrad. Sofern die Veränderungen im Grundstücksbestande usw. nicht aus einer auf dem laufenden gehaltenen Gebrauchskarte übernommen werden können, sind sie unter Verwendung der Messungsunterlagen einzukartieren. 78. Zeichnerische Erneuerung